

Nutzungsordnung

1. Ausleihbedingungen

Ausleihberechtigt ist jeder, der die Bedingungen zur Nutzung der Geräte akzeptiert, die Geräte zu kulturellen oder künstlerischen Zwecken nutzen möchte, sowie nachweisen kann, dass er/sie die Geräte in ihren technischen Zusammenhängen versteht und anwenden kann (z.B. in Form von Kursbescheinigungen oder Arbeitsnachweisen).

2. Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Übernahme bzw. vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs von deren einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, die Geräte vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vollständig zu prüfen. Die Übernahme der Geräte gilt als Bestätigung der einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallschäden. Der Mieter hat die Geräte bei Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangsübernahme ausdrücklich gerügt werden. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von bei der Übernahme ausdrücklich gerügten Mängeln.

Eine Haftung seitens Werkleitz für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen.

3. Ausleihgebühr

Die Ausleihgebühren werden bei Vertragsabschluss nach der gültigen Preisliste und den eingeräumten Ermäßigungen berechnet.

4. Ermäßigungen

Geförderte Projekte mit Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung können ermäßigte Tarife erhalten.

Projekte, die über keine nennenswerten finanziellen Mittel verfügen, können ebenso eine Ermäßigung erhalten.

Weitergehende Ermäßigungen für geförderte Produktionen können nur dann gewährt werden, wenn Werkleitz in die Produktion als Produzent oder Koproduzent eintritt.

Bei Ausbildungsprojekten und Workshops können gesonderte Tarife eingeräumt werden.

Für Projekte von Partnerinstitutionen können gesonderte Tarife eingeräumt werden.

Die Vertretung des Vereins (im Zweifelsfall in Rücksprache mit dem Vorstand) entscheidet über die Gewährung von Ermäßigungen.

5. Zahlungsweise

Beträge bis 50 € sind bar zu entrichten, alle weiteren Mietrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Rückgabe auf das Konto des Vereins zu überweisen. Abweichungen hiervon kann der Vertreter des Vereins vornehmen.

6. Mietzeit

Es werden grundsätzlich ganze Tage berechnet. Bei verbindlicher Terminbestellung ist die Bereitstellung mit der Abholung der Geräte gleichzusetzen, wenn auf Veranlassung oder aus Unachtsamkeit des Entleihers die Geräte später als vereinbart die Werkleitz-Räume verlassen.

7. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die gemieteten Geräte und Materialien bleiben in unbeschränktem Eigentum des Vereins. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung der Geräte an Dritte ist der Verein zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Zurücknahme der Geräte berechtigt. Sicherheitsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen oder Verfügungen über die Geräte sind nicht zulässig.

8. Abweichungen und Gerichtsstand

Alle nicht berücksichtigten Fälle werden individuell durch den Verein geregelt. Gerichtsstand ist Halle (Saale).

9. Veröffentlichungspflicht

Der Verein erwirbt mit der Förderung das Recht, die geförderten Projekte für seine nichtkommerzielle Selbstdarstellung zu nutzen. Zu diesem Zweck ist dem Verein eine Kopie des Produzierten für das Archiv zu überlassen. Eine Vorfühkopie muss bei Anfrage kostenfrei zugesendet werden.